

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Firma Aurora Konrad G. Schulz GmbH & Co. KG

Stand: Juli 2010

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen geltend ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

(4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

(5) Für Verträge in Form von bereits bestehenden Dauerschuldverhältnissen gelten diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erst ab dem 01.01.2003. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten unsere bisherigen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die auf Anforderung unverzüglich übersandt werden.

§ 2 Angebot

(1) Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(2) Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, diese Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesagt.

(3) Unsere Angebote sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingung

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, inklusive handelsüblicher Verpackung.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer; eine Berechnung der Mehrwertsteuer unterbleibt nur in den

Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Soweit in Folge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, wie Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, alle Forderung aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen; dies gilt auch bei Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks. Unter den selben Voraussetzungen können wir bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverkehr bleiben unberührt.

(6) Die Fakturierung erfolgt in Euro. Der Eurobetrag ist auch dann maßgeblich, wenn in den Rechnungen neben dem Eurobetrag Fremdwährungsbeträge angegeben sind. Eingehende Fremdwährungsbeträge werden mit dem aus dem Fremdwährungsbetrag erzielten Eurobetrag gutgeschrieben.

§ 4 Lieferung

(1) Vereinbarte Lieferfristen beziehen sich auf den Abgang der Ware ab Werk oder Versandstelle; sie beginnen nicht vor Erfüllungen bestehender Mitwirkungspflichten durch den Besteller, insbesondere der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen bzw. nach Leistung vereinbarter Anzahlungen.

(2) Im Falle des Lieferverzugs kann der Besteller nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm das Recht auch ohne Nachfrist zu.

Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung nicht innerhalb einer auf den Liefergegenstand bezogenen angemessenen Frist erfolgt.

Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet des Absatzes 3 ausgeschlossen; Gleiches gilt für den Aufwendungsersatz.

(3) Der unter Absatz 2 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf

einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder „Kardinalspflicht“ verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.

(4) Die Haftungsbegrenzung aus Absatz 2 und 3 gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; Gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenen Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.

(5) Wir sind berechtigt, den Liefertermin entsprechend zu verschieben oder, sofern durch nachfolgend genannte Ereignisse die Auftragserfüllung ernsthaft in Frage gestellt oder Unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller Schadensersatzansprüche entstehen, wenn höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages in Frage stellen könnten, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferanten, Verkehrs- oder Betriebsstörung, Arbeitskämpfe, Werkstoff- und Energiemangel, Maßnahmen staatlicher Behörden, sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkung, eintreten. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

(6) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

(7) Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, sofern sie für den Besteller zumutbar sind.

(8) Über- und Unterlieferungen sind im Rahmen fertigungstechnischer Gegebenheiten in einem Umfang von +/- 5 % von der Auftragsmenge vom Besteller zu akzeptieren.

§ 5 Versand – Verpackung

(1) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers von einem durch uns zu bestimmenden Ort. Wir übernehmen keine Haftung für den preiswertesten Versand.

(2) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus den nachfolgenden Bestimmungen entgegen zu nehmen.

(3) Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Bestellers abgeschlossen.

(4) Die Entsorgung von Verpackungsmaterialien nach der Verpackungsverordnung obliegt dem Besteller.

§ 6 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen aus § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht bei Vorliegen natürlichen Verschleißes oder natürlicher Abnutzung unserer Produkte infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit insbesondere bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßem bzw. nicht bestimmungsgemäßem Gebrauches bzw. nachlässiger Behandlung unserer Produkte, fehlerhaftem Einbaus, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffen oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse, z.B. chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Art, entstehen, sofern sie nicht nach dem Vertrag vorausgesetzt sind oder auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind .

(3) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung, d. h. Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seinen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Das beanstandete Erzeugnis ist zur Instandsetzung an uns oder die nächstgelegene, von uns für das jeweilige Produktgebiet anerkannte Kundendienststelle einzusenden.

(4) Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere bei schuldhafter Verzögerung, Verweigerung oder zweifachem Misslingen, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

(5) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrunde – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für Schäden, für die ein fehlerhafter Fremdeinbau ursächlich ist; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes resultieren.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

(7) Der in Absatz 4 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder ein „Kardinalspflicht“ verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist sie gemäß Absatz 4 ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen – oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst.

Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderung oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.

(8) Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache.

Die vorgenannte Frist ist bei Erzeugnissen der Fahrzeugausrüstung für Nutzkraftfahrzeuge auf eine Fahrleistung des betreffenden Fahrzeuges von 50.000 km; bei Erzeugnissen für Bau- und Landmaschinen sowie Gabelstapler auf eine Betriebsdauer von 1.200 Stunden beschränkt. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein.

Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

Der Besteller kann im Falle des Satzes 5 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(9) Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

(10) Die aktuellen Technischen Ergänzungen und die Sicherheitsbestimmungen im Abschnitt "Kontakte und Infos" von www.aurora-eos.com sind einzuhalten.

§ 7 Schutzrechte

(1) Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung aus Schutzrechten und Urheberrechten ergeben, haften wir nur dann, wenn das Schutzrecht oder Urheberrecht nicht im Eigentum des Auftragnehmers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmen steht oder stand, der Auftragnehmer uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und (angeblichen) Verletzungsfällen unterrichtet und uns auf unser Verlangen – soweit möglich – die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) überlässt und bei Schutzrechten mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Parlament oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

(2) Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das (angeblich) ein Schutzrecht oder Urheberrecht verletzende Erzeugnis eine Lizenz für den Auftragnehmer zu erwerben oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht bzw. Urheberrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht bzw. Urheberrecht nicht verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen.

(3) Vorstehende Haftung, die die Haftung für die Freiheit von Schutzrechten und Urheberrechten abschließend regelt und 5 Jahre nach Lieferung des jeweiligen Erzeugnisses endet, gilt nicht, falls die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation des Kunden gefertigt oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts oder Urheberrechts aus der Nutzung im Zusammenhang mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand erfolgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.

§ 8 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratung sowie anderer vertraglicher Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann oder Schäden entstehen, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der §§ 6 und 9 entsprechend.

§ 9 Rücktritt des Bestellers und weitere Haftung

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzung außerhalb der Mängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen.

Der Besteller kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch unser Vertretenmüssen unmöglich wird und er an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern; das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.

(3) Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Besteller uns nach Verzugsbe-gründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Wird vor der Ablieferung vom Auftraggeber in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

(4) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist und wenn der von uns zu vertretene Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzuges des Gläubigers eintritt.

Im Falle der Unmöglichkeit behalten wir in den vorgenannten Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 BGB.

(5) Weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubte Handlung, sowie sonstiger deliktischer Haftung), sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns oder Vermögensschäden des Bestellers; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.

Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unser gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Dies gilt auch nicht, soweit es um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht.

Ebensowenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung unsere Haftung auslöst.

Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalspflicht“ verletzen, ist die Haftung, nicht ausgeschlossen, sonder lediglich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 10 Ausfuhr

(1) Diese von uns gelieferten Waren dürfen in nicht eingebautem Zustand nur mit unserer schriftlichen Zustimmung in andere Länder exportiert werden, als bei der Bestellung angegeben wurde. Diese gilt nicht für Reexporte innerhalb des Gebietes des gemeinsamen Marktes.

(2) Im Falle eines Verstoßes steht uns außer dem Anspruch auf Schadensersatz auch das Recht zu, von den laufenden Verträgen zurückzutreten.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, bei der Ausfuhr der von uns bezogenen Erzeugnissen die Bestimmung des Außenwirtschaftsgesetzes und Verordnungen, die CO-COM-Bestimmung, die US Export Administration Regulations sowie etwaige andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen zu beachten.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden oder noch entstehenden Forderung gleich aus welchem Rechtsgrund vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen; der Besteller stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu.

In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bei Zahlungsverzug oder Gefährdung sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt als Rücktritt vom Vertrag. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren

Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Der Besteller darf den Liefergegenstand und die an seiner Stelle tretenden Forderung weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm hieraus gegen seine Abnehmer oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einzugsermächtigung kann von uns im Falle von Vertragsverletzung (insbesondere Zahlungsverzug) durch den Besteller widerrufen werden.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstehende Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zur sichernde Forderung um mehr als 30 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(9) Zur Realisierung unseres Eigentumsvorbehaltes können wir vom Besteller auf dessen Kosten verlangen, dass dieser die von uns gelieferten Teile ausbaut und zur Verfügung stellt. Gleichfalls sind wir berechtigt, selbst einen Ausbau der Teile auf Kosten des Bestellers vorzunehmen.

§ 12 Eigentum an Fertigungsmitteln

(1) Sämtliche Fertigungsmittel, insbesondere die vom Lieferanten zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, bleiben, auch wenn sie und/oder ihre Entwicklung gesondert berechnet werden, Eigentum des Lieferanten und werden nicht an Dritte ausgeliefert.

(2) Urheber- und/oder Schutzrechte des Bestellers bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen – Gerichtsstand – Leistungsort

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Leistungsort.

(2) Sofern der Besteller Kaufmann/Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, unserer Ansprüche an anderen zulässigen Gerichtsständen geltend zu machen.

(3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksam oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.